

Presse-Information

ARCD: Unbekannte Verkehrsregeln – wann müssen Fahrer blinken?

- **Blinken verhindert Unfälle und verbessert den Verkehrsfluss**
- **Auch bei Richtungsgebot und abknickender Vorfahrt Pflicht**
- **Im Kreisverkehr erst beim Ausfahren Zeichen geben**

Bad Windsheim (ARCD), 23. Februar 2016 – Der Blinker ist das wohl wichtigste Kommunikationsmittel zwischen Auto-, Lkw- und Motorradfahrern. Selbst Fußgänger und Radfahrer können sich auf den Verkehr besser einstellen, wenn der Blinker rechtzeitig betätigt wird. Diese Möglichkeit wird allerdings häufig nicht genutzt – teils aus Unwissenheit, teils aus Absicht oder Bequemlichkeit. Egal aus welchem Grund: Wer nicht blinkt, geht ein erhöhtes Unfallrisiko ein und muss, wenn er erwischt wird, Verwarnungsgeld zahlen.



wichtig, ihnen das eigene Vorhaben anzuseigen.

Blinkmuffel fallen im Verkehrsalltag immer wieder negativ auf. Das ist nicht nur ärgerlich für andere, sondern vor allem gefährlich, denn dadurch können Gefahrensituationen und schwere Unfälle entstehen. „Vielen ist leider gar nicht bewusst, dass Blinken Unfälle verhindern und den Verkehrsfluss verbessern kann“, sagt ARCD-Pressesprecher Josef Harrer. Damit andere rechtzeitig reagieren können, ist es

Regelung in der Straßenverkehrsordnung

Wie die offizielle Bezeichnung des Blinkers, nämlich „Fahrrichtungsanzeiger“, schon aussagt, muss ein Fahrer ihn betätigen, sobald er die Fahrtrichtung ändert und abbiegt (§ 9 StVO). Dies gilt auch, wenn er einer abknickenden Vorfahrtsstraße folgt. „Hier ignorieren oder vergessen besonders viele Verkehrsteilnehmer ihre Blinkpflicht“, stellt Harrer fest. Auch wenn die Fahrtrichtung durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn oder durch ein Fahrrichtungsgebot vorgeschrieben ist, gilt die Blinkpflicht. In der Straßenverkehrsordnung ist außerdem festgelegt, dass das Ausscheren zum Überholen oder Vorbeifahren und das Wiedereinordnen, jeder Fahrstreifenwechsel sowie die Absicht, ein- und auszufahren, anzukündigen sind und dass dafür die Fahrrichtungsanzeiger benutzt werden müssen (§ 5, 6, 7, 10 StVO) – und zwar in jeder Abbiegesituation. „Auch wenn es weit verbreitet ist, erst in letzter Sekunde zu blinken, ist das zu spät“, sagt Harrer. Laut Straßenverkehrsordnung muss der Fahrrichtungsanzeiger nämlich rechtzeitig und deutlich benutzt werden.

Sonderfall: Kreisverkehr

Besonders groß ist die Unsicherheit im Kreisverkehr, der mit einem Vorfahrt-gewähren- und einem blauen Kreisverkehr-Schild gekennzeichnet ist. Die Blinkpflicht gilt dort nämlich erst beim Verlassen des Kreisverkehrs. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist das Blinken zuvor, also beim Einfahren, unzulässig (§ 8 StVO).



Presse-Information

Rücksicht statt Risiko

Wer den Fahrrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt, riskiert neben der eigenen Gefährdung und der anderer laut Bußgeldkatalog ein Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro und im Falle eines Unfalls eine Teilschuld. Der ARCD ruft deshalb jeden Verkehrsteilnehmer auf, auch beim Blinken Rücksicht zu nehmen, statt ein Risiko einzugehen. „Rechtzeitig zu blinken hilft nicht nur anderen Autofahrern, Verkehrssituationen besser einschätzen zu können, sondern auch Radfahrern und Fußgängern. Die richtige Nutzung ist also ein entscheidender Beitrag zur Verkehrssicherheit“, sagt Harrer. **ARCD**

Diese Meldung hat 3.245 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.

Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

Bildunterschrift: Bei der Einfahrt in den Kreisverkehr ist das Blinken unzulässig. Erst beim Ausfahren müssen Verkehrsteilnehmer Zeichen geben. Foto: ARCD

Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:

Silvia Schöniger
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcde.de

Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an presse@arcde.de.

Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadensfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.



Auto- und Reiseclub Deutschland
91427 Bad Windsheim
Telefon 0 98 41/4 09-182
presse@arcde.de
www.arcde.de/presse